

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 668/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Gail B [REDACTED],

[REDACTED] Str., [REDACTED], H [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die 1943 in der Sowjetunion geborene Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an Leben, weil ihr Vater 1944 in einem Zwangsarbeitslager in Sibirien gestorben ist. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wohnten die Eltern der Klägerin in dem an die Sowjetunion angegliederten Teil Polens, bis sie 1940 von russischen Behörden in Zwangsarbeitslager nach Sibirien verschickt wurden. Die Klägerin und ihr Vater sind daher nicht Verfolgte im Sinne der §§ 1, 2 BRG. Rechts-

- 3 -

fragen, die nach § 219 Abs. 2 EEG nur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht.

Mai

Dr. Thum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)